

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im Juni 2026

Ausgleichsabgabe/Zuführung an den Ausgleichsfonds des Bundes

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Wie viel Geld stand dem Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) in den vergangenen zehn Jahren aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, jeweils zum Stichtag 1. April und 31. Dezember (bitte getrennt für jedes Jahr und differenziert nach Stichtag angeben)?
2. In welcher Höhe wurden in diesem Zeitraum Mittel an den Ausgleichsfonds des Bundes zugeführt oder für den Ausgleich unter den Integrationsämtern verwendet?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass Mittel der Ausgleichsabgabe in voller Höhe für Projekte und Einzelmaßnahmen zur Förderung der Inklusion in Bremen genutzt und nicht in erheblichem Umfang entweder an den Ausgleichsfonds des Bundes abgegeben oder als Rücklagen in das jeweilige Folgejahr übertragen werden?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Die Ausgleichsabgabe wird im Amt für Versorgung und Inklusion Bremen vom Inklusionsamt verwaltet. Die Darstellung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe erfolgt für die Stichtage 31. März und 31. Dezember.

Im Jahr 2015 gab es an den beiden Stichtagen Einnahmen in Höhe von 7,5 Mio. Euro bzw. 8,7 Mio. Euro. Im Jahr 2016 waren es rd. 6 Mio. Euro bzw. 9,4 Mio. Euro. Im Jahr 2017 lagen die Einnahmen bei 7,1 Mio. Euro bzw. bei 8,3 Mio. Euro. Für 2018 waren es rd. 6,3 Mio. Euro bzw. 9,2 Mio. Euro. 2019 waren es 7,1 Mio. Euro bzw. 8,8 Mio. Euro und 2020 5,5 Mio. Euro bzw. 9,2 Mio. Euro.

Für 2021 lauteten die Beträge 7 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro; für 2022 7,2 Mio. Euro bzw. 9,9 Mio. Euro. 2023 waren es 7,3 Mio. Euro bzw. 10,5 Mio. Euro. 2024 betrugen die Einnahmen 7,1 Mio. Euro bzw. 9 Mio. Euro. Im Jahr 2025 waren es 8,2 Mio. Euro bzw. 10,3 Mio. Euro.

Zu Frage 2: Die Zuführung an den Ausgleichsfonds des Bundes belief sich im Jahr 2015 auf rd. 1,3 Mio. Euro, im Jahr 2016 auf 1,4 Mio. Euro. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 waren es jeweils 1,6 Mio. Euro. Im Jahr 2020 belief sich die Summe auf rd. 0,7 Mio. Euro, im Jahr 2021 auf rd. 1 Mio. Euro, im Jahr 2022 und 2023 auf jeweils 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2024 auf 1,7 Mio. Euro, im Jahr 2025 auf 1,8 Mio. Euro.

Für den Ausgleich unter den Integrationsämtern/Inklusionsämtern beliefen sich die Beträge im Jahr 2015 auf 1,3 Mio. Euro, im Jahr 2016 auf 1,4 Mio. Euro, im Jahr 2017 auf 1,5 Mio. Euro, im Jahr 2018 auf 1,7 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2020 wieder auf 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2021 auf rd. 2 Mio. Euro, im Jahr 2022 auf 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2023 auf 1,1 Mio. Euro, in den Jahren 2024 und 2025 auf 0,7 Mio. Euro.

Zu Frage 3: Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe werden gemäß § 160 Absatz 5 Sozialgesetzbuch IX zweckgebunden verwendet, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu fördern. Mittel, die nicht ausgeschöpft werden, werden der Rücklage zugeführt, sodass sämtliche Mittel der Ausgleichsabgabe schlussendlich in Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt fließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Inklusionsamt in den ersten drei Monaten eines Jahres kaum über Einnahmen verfügt, da die Zahlung der Ausgleichsabgabe durch die Betriebe zum 31. März eines Jahres erfolgt. Um die Leistungsfähigkeit für diesen

Zeitraum sicherzustellen, bedarf es einer Liquiditätsreserve, die über die Rücklage abgesichert werden muss.

Sowohl die Höhe der Zuführung zum Ausgleichsfonds als auch der Finanzausgleich zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern unterliegen gesetzlichen Vorgaben. Der Senat hat daher keinen Einfluss auf den Umfang der weiterzuleitenden Mittel.

Mieter:innen vor Wohnungsverlust schützen – Kündigungssperrfrist auch für Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Eigenbedarfskündigungen für Wohnraum sind nach Kenntnis des Senats in den letzten drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt?
2. Wie viele Verwertungskündigungen sind nach Kenntnis des Senats in den letzten drei Jahren in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt?
3. Aus welchem Grund gibt es in Bremen keine gesetzlich verlängerte Kündigungssperrfrist von fünf, acht oder zehn Jahren, wie dies in vielen anderen deutschen Kommunen mit Wohnraummangel der Fall ist?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Dem Senat liegen keine Kenntnisse zu Eigenbedarfskündigungen vor, da es sich hierbei ausschließlich um Privatrecht zwischen Vermietenden und Mietenden handelt: Es gibt keine Kenntnispflicht zu Eigenbedarfskündigungen.

Zu Frage 2: Dem Senat liegen ebenso keine Kenntnisse zu Verwertungskündigungen vor, da es sich hierbei ausschließlich um Privatrecht zwischen Vermietenden und Mietenden handelt: Es gibt keine Kenntnispflicht zu Verwertungskündigungen. Einzelfällen, etwa bei besonderen Anlässen, kann hiervon abgewichen werden. Entsprechende Angebote werden transparent gekennzeichnet.

Lehnen Eltern den Verzehr von Fleisch grundsätzlich ab, erfolgt eine vegetarische Verpflegung. Diese basiert in der Regel auf Milchprodukten und Eiern und wird so ausgestaltet, dass der Nährstoffbedarf im Kindesalter gedeckt ist.

Zu Frage 3: Die Stadtgemeinde Bremen ist eine Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung setzt aus diesem Grunde zahlreiche Maßnahmen ein, um die Wohnungsmarktsituation zu entspannen. Diese wurden auch im Gesetzblatt anlässlich der Verlängerung der Mietenbegrenzungsverordnung veröffentlicht (Brem.GBl. 2025, S. 1254). Die Kündigungssperrfrist ist für Mietverhältnisse in § 577a BGB geregelt. Diese beträgt bei Wohnungsumwandlung, also Begründung und Veräußerung des Wohnungseigentums an vermieteten Wohnräumen nach Überlassung an Mietende, 3 Jahre. Das heißt, Neueigentümer:innen und zugleich Vermietende dürfen innerhalb dieser Frist bei den Mietenden keinen Eigenbedarf anmelden und ihnen deswegen auch nicht kündigen. Die Verlängerung dieser Kündigungssperrfrist nach § 577a Absatz 2 BGB wurde bisher als eine mögliche, aber auch als eine Maßnahme mit eingeschränktem Nutzen gesehen, weil die Überprüfung der Einhaltung der Regelung nicht durch eine Behörde, sondern rein privatrechtlich bzw. durch die Zivilgerichte zu erfolgen hat. Die gesetzliche Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung von 3 Jahren gemäß § 577a Absatz 1 BGB gilt bundesweit, also auch in Bremen, und wird als Schutz für Mietende einseitig von Vermietenden getragen. Bei Verlängerung der Frist würde man Vermietende noch mehr belasten, dies wäre rechtlich umfangreich zu begründen.

Integrationskurse vor dem Aus: Was bedeutet das für Bremen und Bremerhaven?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Cindi Tuncel, Dariush Hassanpour, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen werden ab wann von der Kürzung der Integrationskursmittel durch die Bundesregierung betroffen sein (bitte nach Bremen und Bremerhaven und Personenkreis nach Aufenthaltsstatus differenzieren)?
2. In welcher Höhe werden Mittel in Bremen und Bremerhaven für Integrationskurse im Vergleich zum jetzigen Stand nicht mehr zur Verfügung stehen?
3. Wie viele Integrationskurse bei welchen Trägern mit wie vielen Beschäftigten/Honorar-dozent:innen werden voraussichtlich nicht mehr von Bundesmitteln finanziert werden?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Die Zulassungszahlen für die Integrationskurse erhebt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seiner Integrationskursgeschäftsstatistik. Der aktuelle Zulassungsstopp des BAMF bezieht sich auf Teilnahmen nach § 44 Absatz 4 AufenthG und betrifft insb. Asylbewerber:innen, Geduldete (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG), geflüchtete Menschen aus der Ukraine sowie EU-Bürger:innen. Basierend auf den Zahlen aus 2025 ist davon auszugehen, dass im Land Bremen ca. 2.060 Personen vom Zulassungsstopp durch das BAMF betroffen sein werden (rd. 1800 in Bremen und rd. 260 in Bremerhaven). Dies macht einen Anteil von über 40 Prozent aller 2025 im Land Bremen ausgesprochenen Zulassungen aus.

Von den ca. 2.060 betroffenen Personen im Land Bremen sind 431 EU-Bürger:innen und 181 Ukrainer:innen. Letztere können aktuell eine Verpflichtung über das Jobcenter erhalten, wenn sie SGB II beziehen.

Zu Frage 2: Für das Jahr 2026 stehen im Bundeshaushalt rund 1,06 Mrd. Euro für Integrationskurse zur Verfügung. Damit liegt der Haushaltsansatz unter dem aus dem Jahr 2025 i.H.v. rd. 1,33 Mrd. Euro. Wie die Mittel für Integrationskurse verteilt werden, hängt von der Anzahl der Unterrichtseinheiten und Teilnehmenden ab. Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten pro Kurs abgerechnet. Infolge des Zulassungsstopps berichten Integrationskursträger von einer sinkenden Nachfrage: Geplante Kurse werden abgebrochen oder müssen mit weniger Teilnehmenden als geplant durchgeführt werden. Die Höhe der dadurch für das Land Bremen nicht mehr zur Verfügung stehenden Mittel lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern. Die tatsächlichen Auswirkungen für die Integrationskursträger werden als gravierend eingeschätzt.

Zu Frage 3: Aufgrund der oben dargestellten Finanzierungsform für Integrationskurse durch das BAMF ist zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Auskunft zu Kursausfällen und dem Einsatz von Lehrkräften bei einzelnen Trägern möglich. Kursträger aus dem Land Bremen berichten jedoch, dass ihre Teilnehmendenzahlen seit Verkündung des Zulassungsstopps um 30 bis 50 Prozent gesunken seien. Viele Träger haben dadurch Schwierigkeiten in der Kursplanung und werden somit vor große organisatorische und finanzielle Herausforderungen gestellt. Zudem ist unklar, welche Auswirkung die von der Bundesregierung angekündigte Korrektur des Zulassungsstopps in Bezug auf freiwillige Teilnehmende mit besonderem Integrationsbedarf auf die Träger hat.

Anzahl und Bearbeitungsdauer bei Wiedereinreise von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Bremen
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Dariush Hassanpour, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden seit 2023 Anträge auf Vorabzustimmung zur Wiedereinreise und/oder Bitten um Stellungnahme durch deutsche Auslandsvertretungen zu Anträgen zur Wiedereinreise, durch das Migrationsamt oder das Bremerhavener Ordnungsamt bearbeitet, zum Beispiel, weil auf der Reise notwendige Dokumente verloren wurden?
2. Wie lange war pro Jahr jeweils die mediane wie durchschnittliche Bearbeitungsdauer und gab es signifikante Unterschiede je nachdem, aus welchen Ländern die Anträge kamen?
3. In wie vielen Fällen wurde eine Vorabzustimmung zur Wiedereinreise von Personen, die ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Bremen hatten, versagt?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Der aufenthaltsrechtliche Begriff der „Vorabzustimmung“ ist in § 31 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung legaldefiniert. Er bezieht sich auf ein Visumsverfahren, bei dem die erstmalige Einreise in die Bundesrepublik zum Daueraufenthalt beabsichtigt ist. Die Frage zielt aber auf Fälle ab, in denen die Wiedereinreise aus dem Ausland nach Verlust der gültigen Reisedokumente erfolgen soll. In diesen Fällen entscheidet die Auslandsvertretung, ob ein neues Reisedokument ausgestellt wird. Es handelt sich aber nicht um ein Visumsverfahren.

Ist für die Auslandsvertretung anhand der vorhandenen Daten des Ausländerzentralregisters nicht sichergestellt, dass ein Recht auf Wiedereinreise nach Deutschland besteht, wird gelegentlich der Kontakt zu der zuständigen Ausländerbehörde gesucht, um das bestehende Aufenthaltsrecht zu bestätigen.

Die Ausländerbehörde wird in diesen Fällen in der Regel zurückmelden, dass keine Bedenken gegen die Wiedereinreise bestehen.

Anfragen dieser Art und die entsprechenden Antworten werden in keiner der drei bremischen Ausländerbehörden statistisch erfasst.

Zu Frage 2: Hierzu werden keine Daten vorgehalten.

Zu Frage 3: Hierzu werden keine Daten vorgehalten.